



Einwohnergemeinde Habkern

Reglement zur Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung

vom 20. Mai 2022

gültig ab 1. Januar 2023

Reglement zur Erhebung Konzessionsabgabe Stromversorgung

Die Einwohnergemeinde Habkern erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG) und Artikel 7 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Habkern vom 9. Dezember 2002 vorliegendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Ziel

Art. 1

Mit dem vorstehenden Reglement wird die rechtliche Grundlage geschaffen, damit der Gemeinderat Habkern mit der BKW Energie AG Bern (nachfolgend Energieversorgungsunternehmen, kurz EVU, genannt), für das ganze Gemeindegebiet von Habkern einen Konzessionsvertrag abschliessen und eine Konzessionsabgabe für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die BKW AG Bern erheben kann.

Benützung des öffentlichen Grundes

Art. 2

¹ Das EVU ist ausschliesslich berechtigt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Habkern für den Bau, den Betrieb und den Unterhalt ihrer ober- und unterirdischen Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie in Anspruch zu nehmen.

² Der Gemeinderat Habkern vereinbart mit der EVU die Einzelheiten der Benützung des öffentlichen Grundes.

II. Bemessung und Abgaben

Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 3

¹ Das EVU bezahlt der Gemeinde Habkern für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe (Hauptverbrauchszähler) beträgt mindestens 1 Rappen und maximal 3 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und wird vom Gemeinderat mittels Verordnung festgelegt. Die Abgabe ist auf mindestens CHF 200.00 bis maximal CHF 500.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Die reduzierte Abgabe (zweiter Zähler) für steuerbare oder unterbrechbare Verbraucher (Zusatzprodukte, wie Elektrospeicherheizungen, Wärmepumpen oder Grossboiler) beträgt mindestens 0.1 Rappen und maximal 1 Rap pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie und wird vom Gemeinderat mittels Verordnung festgelegt. Die reduzierte Abgabe ist auf mindestens CHF 50.00 bis maximal CHF 150.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

⁴ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁵ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und definiert die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Art. 2 und 3.

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Genehmigung

Art. 5

Die Gemeindeversammlung Habkern hat das vorliegende Reglement für die Erhebung einer Konzessionsabgabe am 20. Mai 2022 genehmigt.

EINWOHNERGEMEINDE HABKERN

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Christoph Häni

sig. Manuela Burgener

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 14. April 2022 bis am 20. Mai 2022 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Interlaken vom 14. April und 21. April 2022 bekannt.

Habkern, 27. Juni 2022

Die Gemeindeschreiberin

sig. M. Burgener